

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	3
Informationsquellen Internet	3
Ausgangslage	4
1. Mehrzahl von Wohnsitzbegriffen	4
2. Rechtsnatur	4
Der Wohnsitzbegriff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	4
1. Wegleitende Rechtsnormen	4
2. Begriff und Bedeutung	5
3. Ausführungen zu einzelnen Rechtsnormen	5
3.1 Der Wohnsitzbegriff	5
3.1.1 Der Aufenthalt als objektive Wohnsitzvoraussetzung	6
3.1.2 Die Absicht dauernden Verbleibens als subjektive Wohnsitzvoraussetzung	6
3.2 Unterkunft zu Sonderzwecken	6
3.3 Wohnsitz nicht selbständiger Personen	6
4. Zusammenfassende Übersicht	7
Der melderechtliche Wohnsitz (Niederlassung und Aufenthalt)	8
1. Wegleitende Rechtsnormen	8
2. Begriff und Bedeutung	8
3. Die Registerharmonisierung	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Begriffe	9
4. Die Niederlassungsfreiheit	9
5. Niederlassung und Aufenthalt nach kantonalem Niederlassungsrecht	10
5.1 Die Niederlassung	10
5.2 Der Aufenthalt	11
5.3 Unterscheidungskriterien	11
6. Die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle	12
6.1 Allgemeines	12
6.2 Schweizer Bürgerinnen und Bürger	12
6.2.1 Der Heimatschein	12
6.2.2 Der Schriftenempfangsschein (> Niederlassungsausweis)	13
6.2.3 Der Interimsausweis	13
6.2.4 Der Aufenthaltsausweis (> Schriftenempfangsschein für Aufenthalter)	13
6.3 Ausländische Staatsangehörige	13
6.4 Das Einwohnerregister	13
6.4.1 Allgemeines	13
6.4.2 Grundsätzlich keine fiktive Registrierung im Einwohnerregister	14
7. Niederlassung unterschiedlicher Gruppen	14
7.1 Bewohner/innen von Campingplätzen, Hotel-/Pensionszimmern	14
7.2 Fahrende	14
7.3 Studenten/innen	14
8. Zusammenfassende Übersicht	15
Parallelen und Abgrenzungen zwischen dem zivilrechtlichen und dem melderechtlichen Wohnsitz	16

Einige grundsätzliche Elemente aus dem Bereich Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen	16
1. Personenfreizügigkeit Schweiz - EU	16
1.1 Allgemeines	16
1.2 Entwicklung	17
2. Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen	17
2.1 Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)	17
2.2 Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)	18
2.3 Nachweis von Sprachkompetenzen für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung	18
2.4 Ausweis G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)	19
2.5 Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)	19
2.6 Die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen für die übrigen Staatsangehörigen	20
2.6.1 Vorläufig aufgenommene Ausländer	20
2.6.2 Asylsuchende	20
2.6.3 Schutzbedürftige	20

Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Stand 23. September 2018
- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02), Stand 1. November 2015
- Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register vom 25. Mai 2009 (Registergesetz; SRL Nr. 25), Stand 1. Januar 2013
- Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 1. Dezember 1948 (NG; SRL Nr. 5), Stand 1. Januar 2010
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 23. Dezember 1954 (SRL Nr. 6), Stand 1. Januar 2013
- Bundesgesetz vom 16. Dezember über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20), Stand 1. Juni 2019
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201), Stand 1. Juni 2019
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009 (SRL Nr. 7), Stand 1. Juli 2016
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Stand 1. Januar 2019

Informationsquellen Internet

- Staatssekretariat für Migration
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>
- Amt für Migration Kanton Luzern
<https://migration.lu.ch/>

Ausgangslage

1. Mehrzahl von Wohnsitzbegriffen

Die Schweizerische Rechtsordnung kennt **verschiedene Wohnsitzbegriffe**, welche **je-weils in entsprechenden Gesetzen** (z. B. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Bundesgesetz über die politischen Rechte, Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, kantonale Niederlassungsgesetze, kantonale Steuergesetze usw.) im Rahmen ihrer **eigenen, rechtlichen Zielsetzung** geregelt werden.

Verschiedene Wohnsitzbegriffe basieren dabei sinngemäss auf der **allgemeinen Formulierung** von Art. 23 ZGB, die den Wohnsitz als den **Ort** bezeichnet, wo man sich **mit der Absicht dauernden Verbleibens** aufhält. In manchen Rechtsbereichen gilt die Anmeldung bei einer Einwohnerkontrolle als Indiz für die Begründung eines jeweiligen Wohnsitzes. Da es sich dabei aber lediglich um ein Indiz handelt, können die verschiedenen Wohnsitzbegriffe nicht unbesehen von einem auf das andere Gesetz übertragen werden, d. h. der **Wohnsitz muss für den jeweiligen Rechtsbereich** (z. B. Niederlassung in einem Gemeinwesen, Steuerpflicht, Unterstützungswohnsitz) **eigenständig definiert** werden.

2. Rechtsnatur

Der Wohnsitz hat die Funktion einer sogenannten „**Zuordnungsnorm**“ für unterschiedliche Lebenssachverhalte für den Rechtsverkehr (z. B. Betreuung, Konkurs, Zivilklage usw.) und für das Gemeinwesen (z. B. Erwachsenenschutz, Sozialleistungen, Besteuerung usw.) mit dem Ziel, einen entsprechenden **Anknüpfungspunkt** zu schaffen.

Als Motive dafür können folgende Elemente benannt werden:

- Bedürfnis nach klaren Verhältnissen
- Rechtssicherheit
- Ordnung
 - Regelung örtlicher Kompetenzen und Zuständigkeiten
 - Rechtlicher Mittelpunkt von Personen

Der Wohnsitzbegriff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

1. Wegleitende Rechtsnormen

- SR 101 Schweizerische Bundesverfassung (BV), Art. 122
SR 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 23 – 26

2. Begriff und Bedeutung

Der zivilrechtliche Wohnsitz ist die „**allgemeine rechtliche Adresse**“ der in der Schweiz anwesenden Personen. Er **dient grundsätzlich der Schaffung einer generellen Zuständigkeit** für die **örtliche Anknüpfung** von von Gerichten und Verwaltungsbehörden in **privatrechtlichen Angelegenheiten** (z. B. für Scheidungsklage, Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses, Klage auf ehelichen Unterhalt, Eröffnung des Erbgangs, Erhebung erbrechtlicher Klagen usw.). Er wird denn auch **nicht (zum Vornherein) generell behördlich festgelegt** und auch **nicht („allgemeinverbindlich“)** behördlich **registriert**, sondern ist lediglich im Zusammenhang mit einer individuell-konkreten Zuständigkeitsfrage von einer angerufenen Behörde (für ihren Zuständigkeitsbereich) festzustellen.

Aufgrund dieser Regelung von Zuständigkeiten muss dieser Wohnsitz eindeutig sein, so dass eine betroffene Person **nicht gleichzeitig mehr als ein zivilrechtlicher Wohnsitz** haben kann (> Grundsatz der Einheit des Wohnsitzes). Auf der anderen Seite ist es aus gleichen Gründen der Zuständigkeit **notwendig, dass jede in der Schweiz anwesende Person einen zivilrechtlichen Wohnsitz hat** (> Grundsatz der Notwendigkeit eines Wohnsitzes). Dieser kann nur dadurch aufgehoben werden, indem ein neuer, an einem anderen Ort, begründet wird. Hat eine Person den Ort ihres bisherigen Wohnsitzes verlassen und noch keinen neuen Wohnsitz definiert, so besteht der bisherige Wohnsitz als **fiktiver** fort:

Art. 24 ZGB: Wechsel im Wohnsitz oder Aufenthalt

- ¹ Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.
- ² Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Dem zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 23 – 26 ZGB kommt aber auch bei der **Interpretation öffentlich-rechtlicher Sachverhalte Bedeutung** zu, obwohl das Zivilgesetzbuch privatrechtliche Verhältnisse regelt und die öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriffe mit dem ZGB-Wohnsitz nicht deckungsgleich sind. Das Bundesgericht zieht bei der **Auslegung** der öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriffe regelmässig Art. 23 ff. ZGB bei, **wo sich das mit der Zielsetzung der entsprechenden Regelung vereinbaren lässt**. Es begründet dies mit dem Bedürfnis nach einem in allen Gesetzen möglichst übereinstimmend geregelten Wohnsitzbegriff.

3. Ausführungen zu einzelnen Rechtsnormen

3.1 Der Wohnsitzbegriff

Art. 23 ZGB: Wohnsitz - Begriff

- ¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.
- ² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.
- ³ Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Ausgangspunkt des zivilrechtlichen Wohnsitzes ist das **Wohnen**. Art. 23 ZGB liegt die Vorstellung des Wohnsitzes als **Ort des Lebensmittelpunkts** zugrunde.

Folgende Voraussetzungen müssen **kumulativ erfüllt** sein:

3.1.1 Der Aufenthalt als objektive Wohnsitzvoraussetzung

Aufenthalt im Sinne der Umgangssprache ist nicht identisch mit dem Aufenthalt im rechtlichen Sinne; dieser ist enger ausgestaltet: Aufenthalt im Rechtssinne ist nicht schon bei blosser Anwesenheit gegeben, sondern **erst dann**, wenn eine Person am betreffenden Ort **bewohnbare Räume benützt**.

3.1.2 Die Absicht dauernden Verbleibens als subjektive Wohnsitzvoraussetzung

Die Absicht dauernden Verbleibens muss **objektiv, d. h. für Dritte erkennbar** sein (z. B. Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages, Anwesenheit der Familie usw.) und kann nur von einer **urteilsfähigen Person** gehegt werden.

3.2 Unterkunft zu Sonderzwecken

Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die **Unterbringung** einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt **für sich allein keinen zivilrechtlichen Wohnsitz**. Das Bundesgericht hielt im Entscheid BGE 133 V 309 jedoch fest, dass eine **urteilsfähige mündige Person**, die sich aus freien Stücken, d. h. **freiwillig und selbst bestimmt** zu einem Aufenthalt in einer entsprechenden Institution unbeschränkter Dauer entschliesst und überdies die Institution und den Aufenthaltsort frei wählt, einen **neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet**, sofern **der Lebensmittelpunkt dahin verlegt wird**. Als freiwillig und selbst bestimmt hat der Eintritt **auch dann** zu gelten, wenn er **vom „Zwang der Umstände“** (etwa Angewiesensein auf Betreuung, finanzielle Gründe) **diktiert wird**.

3.3 Wohnsitz nicht selbständiger Personen

Art. 25 ZGB: Wohnsitz Minderjähriger

¹ Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

² Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.

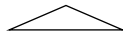
Art. 26 ZGB: Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.

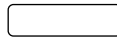
Art. 25 und 26 ZGB regeln den Wohnsitz nicht selbständiger Personen. Dies sind Kinder unter elterlicher Sorge und Volljährige unter umfassender Beistandschaft. Diese Personen haben einen sogenannten „abgeleiteten Wohnsitz“. Ihr Wohnsitz befindet sich **am Wohnsitz der Person bzw. am Sitz der Behörde, von der sie abhängig sind**.

4. Zusammenfassende Übersicht

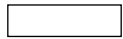
Legende:



Verfassung



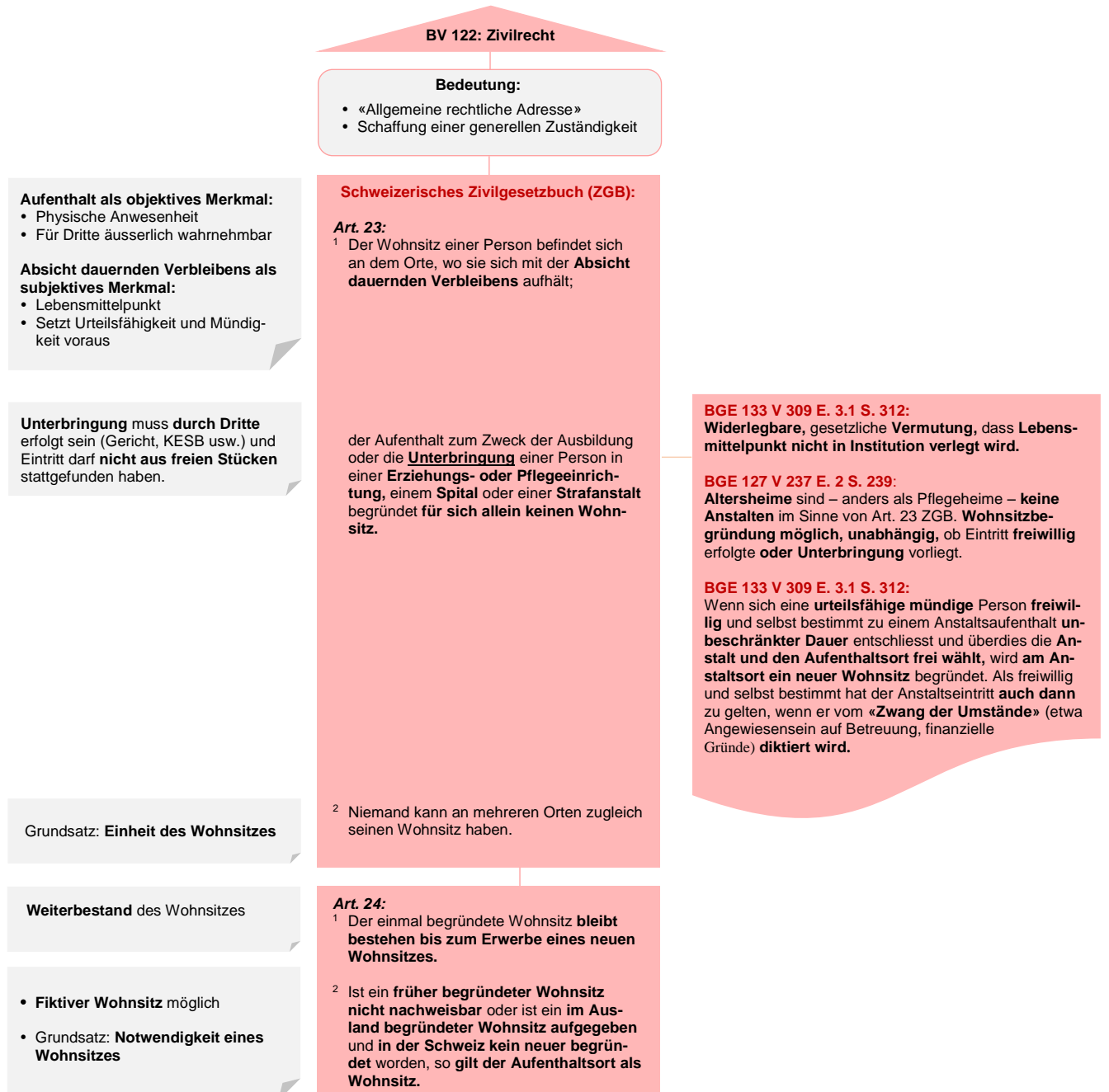
Bedeutung



Gesetz



Bemerkung/Kommentar

Gerichtliche
Rechtsprechung**Rot** Bundesebene**Blau** Kantonale Ebene
> hier nicht relevant

Der melderechtliche Wohnsitz (Niederlassung und Aufenthalt)

1. Wegleitende Rechtsnormen

SR 101	Schweizerische Bundesverfassung (BV), Art. 24
SR 431.02	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), insbesondere Art. 3
SRL 25	Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz), insbesondere §§ 3 und 4
SRL 5	Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG), insbesondere §§ 3 und 5
SRL 6	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt

Subsidiär anwendbar:

SR 210	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 23 – 26 (da das Melderecht unvollständig ist, muss teilweise auf den ZGB-Wohnsitz zurückgegriffen werden; z. B. Wohnsitz von Unmündigen).
--------	--

2. Begriff und Bedeutung

Der Wohnsitzbegriff einer Einwohnerkontrolle **orientiert sich an deren gesetzlichen Auftrag, alle Personen zu erfassen, die innerhalb des betreffenden Gemeinwesens Niederlassung oder Aufenthalt begründen**. Eine griffige Auslegung dieser Bestimmung bot diesbezüglich auch § 38 des Zürcher Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, das sinngemäss ausführte, dass die Gemeinde das Einwohnerregister betreut, welches aufgrund von Meldungen Bestand, Entwicklung, Veränderung und Struktur der Bevölkerung wiedergibt.

Da die Gemeinwesen ein legitimes Interesse daran haben zu wissen, wer sich innerhalb ihres Hoheitsgebiets aufhält, besteht **in der Schweiz grundsätzlich eine Meldepflicht** für alle Personen, die in einer Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen bzw. aufgeben. Daraus abgeleitet wird der Wohnsitzbegriff einer Einwohnerkontrolle auch als **melderechtlicher Wohnsitz** bezeichnet.

Das in diesem Zusammenhang geführte Einwohnerkontrollregister gibt somit Auskunft über den aktuellen Stand der Bevölkerung und ist Grundlage jeder einwohnerbezogenen Verwaltungstätigkeit einer Gemeinde. Es dient den Verantwortlichen aber nicht nur als Auskunfts-, sondern auch als Führungsinstrument.

In den **kantonalen Gesetzen** wird der melderechtliche Wohnsitz **unterschiedlich benannt**, so z. B. als **Niederlassung, Wohnsitz oder Zuzug**. In allen Fällen entspricht dieser Begriff dem der Niederlassung bzw. dem des Aufenthalts.

3. Die Registerharmonisierung

3.1 Allgemeines

Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern werden grundsätzlich im öffentlichen Recht des Kantons geregelt. Kantonal bedeutet, dass es **26 Definitionen** von Niederlassung und Aufenthalt gibt. Auf Bundesebene fehlte lange Zeit eine Rechtsgrundlage für die Vereinheitlichung des Personenmeldewesens. Hingegen steht ihm das Recht zu, im Zusammenhang mit der Statistik Vorschriften über die Datenharmonisierung zu erlassen. Das Bedürfnis, die Datenerhebung für diese Statistiken (z. B. Volkszählung) sowie den Austausch von Personendaten zwischen verschiedenen Registern wie z. B. Einwohnerregister, Informatisiertes Standesregister (Infostar), zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) usw. zu vereinfachen, führte zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Register (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006.

Nachdem, wie oben erwähnt, die bisherigen Definitionen von Niederlassung und Aufenthalt den verschiedenen Kantonen vorbehalten blieb, bietet nun das Registerharmonisierungsgesetz in den betroffenen Rechtsgebieten **für die ganze Schweiz einheitliche Begriffe**.

3.2 Begriffe

Auszüge:

Niederlassungsgemeinde (Art. 3 lit. b):

- Gemeinde, in der sich eine Person **mit der Absicht dauernden Verbleibens** aufhält, um **dort den Mittelpunkt ihres Lebens** zu begründen, **welcher für Dritte erkennbar** sein muss.
- Eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann **nur eine Niederlassungsgemeinde** haben.

Aufenthaltsgemeinde (Art. 3 lit. c):

- Gemeinde, in der sich eine Person **zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres** aufhält.
- Der Aufenthalt zum Zwecke des **Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung** einer Person in einer **Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt** begründen eine Aufenthaltsgemeinde.

4. Die Niederlassungsfreiheit

Art. 24 BV: Niederlassungsfreiheit

¹ Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

² Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 24 BV) hat **jeder Schweizer Bürger das Recht auf freie Niederlassung**. Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht, einen beliebigen Ort der Niederlassung zu bezeichnen, ohne dass gewisse tatsächliche Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ebenso wenig gibt sie das Recht, sich ohne **Anmeldung** an einem Ort niederzulassen.

5. Niederlassung und Aufenthalt nach kantonalem Niederlassungsrecht

5.1 Die Niederlassung

§ 3 NG: Niederlassung – Allgemeine Vorschriften

- ¹ Wer in einer Gemeinde des Kantons Wohnsitz nimmt oder dort länger als drei Monate verweilen will, hat zur Begründung der Niederlassung binnen 14 Tagen folgende Vorschriften zu erfüllen:
- a. Schweizer Bürger, die nicht Kantonsbürger sind, müssen ihren Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift einlegen;
 - b. Kantonsbürger, die sich nicht in ihrer Heimatgemeinde niederlassen, müssen den Heimatschein einlegen. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestelltes Heimatzeugnis gilt als vollwertige Ausweisschrift;
 - c. Ausländer müssen die Reisepässe oder die in Niederlassungsverträgen vorgesehenen besonderen Ausweise abgeben;
 - d. von den neu zuziehenden zusammenlebenden Familien müssen neben dem Vater auch die volljährige Kinder Ausweisschriften abgeben.

Die **Bestimmungsfaktoren** der Niederlassung gestalten sich **im Normalfall** nach den **gleichen Merkmalen wie der Wohnsitzbegriff des ZGB**, da eine Person ihre Niederlassung im Ergebnis grundsätzlich an dem Ort hat, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und wo mithin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen besteht. Es wird daher im Regelfall auch **angenommen**, dass der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person dort sei, wo sie sich zur Niederlassung mittels Hinterlage des Heimatscheins angemeldet hat.

In Analogie zu den Ausführungen zum zivilrechtlichen Wohnsitz können auch hier **zwei Begriffselemente** angeführt werden, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- **Der Aufenthalt als objektives, äusseres Merkmal:**
 - > Physische Anwesenheit, Nutzung von bewohnbaren Räumen.
 - > Für Dritte äusserlich wahrnehmbar.
- **Die Absicht dauernden Verbleibens als subjektives, inneres Merkmal:**
 - > Setzt Urteilsfähigkeit und Mündigkeit voraus.
 - > Zeitliche Komponente: **Mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate oder 3 Monate innerhalb eines Jahres.**
 - > Wer zur Niederlassung angemeldet wurde, wird nicht aus dem Register gestrichen, wenn er sich nachträglich anders entscheidet und vor Ablauf von drei Monaten wieder wegzieht. Dies in Anlehnung an die Praxis zum Wohnsitzbegriff des ZGB und im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Vollständigkeit der Wiedergabe der Migrationsbewegung aus dem Register.

5.2 Der Aufenthalt

> Umgangssprachlich: Wochenaufenthalt

§ 5 NG: Aufenthalt

Wer in einer Gemeinde vorübergehend verweilen will, ohne Niedergelassener gemäss § 3 zu sein, gilt als Aufenthaltler. Als solcher bedarf er einer Aufenthaltsbewilligung der Gemeinde, falls er nicht Bürger dieser Gemeinde ist. Aufenthaltler müssen sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anmelden und den Ausweis hinterlegen, dass sie ihre Niederlassung gesetzlich geregelt haben.

§ 8 NG: Erwerbstätige Aufenthaltler

¹ Arbeitnehmer, die in einer Gemeinde arbeiten und sich aufhalten, das Wochenende und die sonstigen gesetzlichen Ruhezeiten jedoch regelmässig an ihrem Wohnsitz im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern oder ihrer Familien verbringen, können anstelle des Heimatscheins den Ausweis hinterlegen, dass sie in einer andern Gemeinde niedergelassen sind. Dieser Ausweis ist innert Monatsfrist bei der Gemeinde des Arbeitsorts einzulegen.

Der Aufenthaltsbegriff unterscheidet sich grundsätzlich vom Niederlassungsbegriff durch folgende Elemente:

- **Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck:**
Der Aufenthaltsort ist **nicht für die allgemeine Lebensgestaltung**, sondern für einen bestimmten Zweck gewählt (z. B. für Arbeit oder Studium).
- **Keine Absicht des dauernden Verbleibens:**
Ist der Zweck des Aufenthalts erfüllt, wird dieser wieder beendet. Dieses Kriterium ist allerdings kein absolut geltendes. Ein Aufenthalt kann auch über lange Zeit (z. B. während eines langjährigen Anstellungsverhältnisses) dauern, solange der Lebensmittelpunkt tatsächlich in einer anderen Gemeinde bestehen bleibt.
- **Minimaler zeitlicher Verbleib:**
Ein Aufenthalt liegt erst ab einer minimalen Verweildauer von **3 Monaten am Stück bzw. pro Jahr** vor. Unterhalb dieser Aufenthaltsdauer ist eine Anmeldung nicht erforderlich und möglich.
- **Gesetzlich definierte Aufenthaltsorte:**
Das Gesetz definiert bestimmte Arten von Wohnsitznahmen als Aufenthalte, so z. B. den Ort der Lehranstalt oder die Unterbringung in einer Anstalt.

5.3 Unterscheidungskriterien

Der **Wohnort** hat eher Vorrang, wenn z. B.

- die ganze Familie am Wohnort wohnt, auch wenn der Arbeitstätige nur am Wochenende oder sogar einmal pro Monat nach Hause zurückkehrt, wenn dies die (Auslands)Stelle nicht häufiger zulässt,
- jüngere Personen allwöchentlich nach Hause zurückkehren.

Der **Arbeitsort** hat eher Vorrang, wenn z. B.

- sich da die persönlichen Effekten befinden,
- die Freizeit dort verbracht wird,
- die private Korrespondenz dort archiviert wird,
- nur das Wochenende im Haus auf dem Land verbracht wird.

6. Die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle

6.1 Allgemeines

§ 2a NG: Melde- und Auskunftspflicht

¹ Wer in einer Gemeinde Wohnsitz nimmt oder als Aufenthaltler verweilt, hat sich zu Beginn und bei Beendigung bei der Gemeinde zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes.

² Es ist wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten. Diese sind, soweit erforderlich, zu belegen.

6.2 Schweizer Bürgerinnen und Bürger

§ 3 NG: Niederlassung – Allgemeine Vorschriften

¹ Wer in einer Gemeinde des Kantons Wohnsitz nimmt oder dort länger als drei Monate verweilen will, hat zur Begründung der Niederlassung binnen 14 Tagen folgende Vorschriften zu erfüllen:

- a. **Schweizer Bürger, die nicht Kantonsbürger sind**, müssen ihren **Heimatschein** oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift einlegen;

...

§ 5 NG: Aufenthalt

Wer in einer Gemeinde vorübergehend verweilen will, ohne Niedergelassener gemäss § 3 zu sein, gilt als Aufenthaltler. Als solcher bedarf er einer Aufenthaltsbewilligung der Gemeinde, falls er nicht Bürger dieser Gemeinde ist. Aufenthaltler müssen sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anmelden und den **Ausweis hinterlegen**, dass sie ihre **Niederlassung gesetzlich geregelt** haben.

Wer also in einer Gemeinde Niedergelassene/r oder Aufenthaltler/in ist, hat sich bei der entsprechenden Einwohnerkontrolle **binnen 14 Tagen** durch **Hinterlage bestimmter Ausweisschriften** anzumelden:

6.2.1 Der Heimatschein

Der Heimatschein ist der **Bürgerrechtsnachweis der Schweizer Staatsangehörigen** im Inland und bei Schweizer Vertretungen im Ausland und wird vom Zivilstandsamt des Heimatortes ausgestellt. Der Heimatschein ist **kein Identitätsnachweis**. Er dient der Einwohnerkontrolle als Datenbasis zur Erfassung der Personalien für die amtliche Registerführung.

Der Heimatschein ist ein Auszug aus dem Schweizerischen Zivilstandsregister und beweist zu einem bestimmten Zeitpunkt (Ausstelldatum) den Zivilstand eines Menschen und damit eine Reihe von personalrechtlichen Eigenschaften. Nebst der Funktion der

Belegung der Personendaten und des Schweizer Bürgerrechts, **dokumentiert die Hinterlegung des Heimatscheins die Niederlassung**. Der Heimatschein dient zur Begründung der Niederlassung in der Schweiz und zur Immatrikulation bei einer Schweizer Vertretung im Ausland. Das Dokument ist bei der Einwohnerkontrolle oder der Schweizer Vertretung im Ausland zu hinterlegen.

6.2.2 Der Schriftenempfangsschein (> Niederlassungsausweis)

Der Schriftenempfangsschein **bestätigt die Hinterlegung des Heimatscheins** bei der Einwohnerkontrolle.

6.2.3 Der Interimsausweis

Der Interimsausweis (auch Heimatausweis genannt) gilt als Ausweispapier für **vorübergehende Aufenthalter** (Studenten, Heim- und Anstaltseinsassen). Der Interimsausweis bestätigt, dass der Inhaber in einer anderen Gemeinde niedergelassen ist. Ein Interimsausweis wird in der Regel zeitlich befristet.

6.2.4 Der Aufenthaltsausweis (> Schriftenempfangsschein für Aufenthalter)

Der Aufenthaltsausweis ist die **Empfangsbestätigung für die Hinterlegung des Interimsausweises** bei der Einwohnerkontrolle.

6.3 Ausländische Staatsangehörige

Ausländische Staatsangehörige müssen sich mit dem **Reisepass** oder mit einem in den Niederlassungsverträgen vorgesehenen besonderen Ausweis anmelden. Für die Gewährung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist das kantonale Amt für Migration zuständig.

6.4 Das Einwohnerregister

6.4.1 Allgemeines

Art. 3 RHG: Begriffe

- a. *Einwohnerregister*: Manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten.

Art. 5 RHG: Vollständigkeit der Register

Die Register müssen in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein.

Art. 6 des eidgenössischen **Registerharmonisierungsgesetzes** legt für das Einwohnerregister den **minimalen Inhalt** der Datenfelder fest. Zweck dieser Vorschrift ist der geplante zukünftige elektronische Datenaustausch zwischen Gemeinden, Gemeinden – Kanton, Gemeinden – Bund (Volkszählung), usw. und zu guter Letzt der Austausch zwischen Bürger und Staat (eGovernment). Der Merkmalskatalog des Bundesamtes für Statistik ist die Grundlage für die im Einwohnerregister zu führenden Merkmale (Felder). Es sind gesamtschweizerisch einheitlich vorgeschriebene Standards, damit der Austausch elektronisch möglich wird.

Art. 6 RHG: Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindefnummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindefname;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannte Religionszugehörigkeit;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

6.4.2 Grundsätzlich keine fiktive Registrierung im Einwohnerregister

Aufgrund der rechtlichen Zielsetzung des melderechtlichen Wohnsitzes, die **Erfassung aller Personen**, die **innerhalb eines Gemeinwesens tatsächlich wohnen**, kann keine Niederlassung ohne physische Anwesenheit begründet werden. Dies **im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz**, wo ein einmal begründeter Wohnsitz solange bestehen bleibt, bis ein neuer Wohnsitz begründet wird (**> das Melderecht kennt grundsätzlich keine fiktive Niederlassung**).

7. Niederlassung unterschiedlicher Gruppen**7.1 Bewohner/innen von Campingplätzen, Hotel-/Pensionszimmern**

Die **neutrale Beschreibung einer Niederlassung** weist sinngemäss darauf hin, dass das Vorhandensein **nicht an Miete oder Eigentum einer Wohnung geknüpft** ist. Auch auf einem Campingplatz oder in einem Hotel kann grundsätzlich eine Niederlassung begründet werden, wenn da ein neuer Lebensmittelpunkt mit der Absicht dauernden Verbleibens (bzw. Anwesenheit länger als 3 Monate) vorliegt.

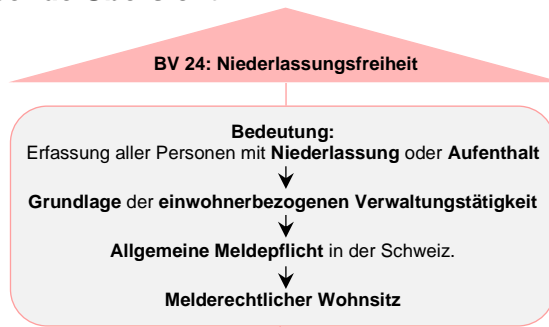
7.2 Fahrende

Echte Fahrende können in einer Gemeinde gemeldet sein, wenn sie dort über einen festen Winterstandplatz für längere Aufenthalte verfügen.

7.3 Studenten/innen

Studenten/innen werden von Kanton zu Kanton unterschiedlich behandelt. In einigen Kantonen gelten sie ausdrücklich als Aufenthalter (z. B. TG, BL, BE), in anderen Kantonen haben sie ein Wahlrecht, ob sie Niedergelassene oder Aufenthalter sein wollen (z. B. LU).

8. Zusammenfassende Übersicht



- Schweizer Bürgerrecht ist **einzigste Voraussetzung** für Ausübung
- Ausübung ist **frei von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**

Registerharmonisierungsgesetz als Rahmengesetz:

Begriffe:

Art. 3 lit. b: Niederlassungsgemeinde
Gemeinde, in der sich eine Person mit der **Absicht dauernden Verbleibens** aufhält, um dort den **Mittelpunkt ihres Lebens** zu begründen, welcher für **Dritte** erkennbar sein muss.

Art. 3 lit. c: Aufenthaltsgemeinde

- Gemeinde, in der sich eine Person **zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens** mindestens während **dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres** aufhält.
- Der Aufenthalt zum Zwecke des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die **Unterbringung** einer Person in einer **Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt** begründen eine **Aufenthaltsgemeinde**.

Subsidiäre Anwendbarkeit der Bestimmungen über den zivilrechtlichen Wohnsitz, da Melderecht unvollständig ist (z. B. melderechtlicher Wohnsitz von Unmündigen).

Registergesetz als Anschlussgesetzgebung für Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes:

Begriffe:

§ 3: Hauptwohnsitz

- Hauptwohnsitz im Sinn dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie **beabsichtigt, dauernd zu verbleiben**, um dort den **Mittelpunkt ihres Lebens** zu begründen.
- Eine Person kann **nur einen Hauptwohnsitz** haben.

§ 4: Nebenwohnsitz

- Nebenwohnsitz im Sinn dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich **zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens** mindestens während **dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres** aufhält.
- Eine Person kann **mehrere Nebenwohnsitze** haben.
- Hat eine Person **in der Schweiz einen oder mehrere Nebenwohnsitze**, aber **keinen Hauptwohnsitz** nach § 3, ist ein **schweizerischer Hauptwohnsitz** zu bezeichnen.

Sinngemässe Anwendung von BGE zum zivilrechtlichen Wohnsitz

BGE 133 V 309 E. 3.1 S. 312:
Widerlegbare, gesetzliche Vermutung, dass **Lebensmittelpunkt nicht in Institution verlegt wird**.

BGE 127 V 237 E. 2 S. 239:
Altersheime sind – anders als Pflegeheime – **keine Anstalten** im Sinne von Art. 23 ZGB. **Wohnsitzbegründung möglich, unabhängig** ob Eintritt **freiwillig** erfolgte oder **Unterbringung** vorliegt.

BGE 133 V 309 E. 3.1 S. 312:
Wenn sich eine **urteilsfähige mündige Person freiwillig** und selbst bestimmt zu einem Anstaltsaufenthalt **unbeschränkter Dauer** entschliesst und überdies die **Anstalt und den Aufenthaltsort frei wählt**, wird am **Anstaltsort ein neuer Wohnsitz** begründet. Als **freiwillig** und selbst bestimmt hat der Anstaltseintritt **auch dann** zu gelten, wenn er vom **«Zwang der Umstände»** (etwa Angewiesensein auf Betreuung, finanzielle Gründe) **diktirt** wird.

Kantonales Niederlassungsgesetz als wegleitendes Gesetz der Einwohnerkontrollen:

§ 3: Niederlassung
¹ Wer in einer Gemeinde des Kantons **Wohnsitz nimmt oder dort länger als 3 Monate verweilen will, hat** zur Begründung der Niederlassung binnen 14 Tagen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
...

§ 5: Aufenthalt
Wer in einer Gemeinde **vorübergehend verweilen will, ohne Niedergelassener gemäss § 3 zu sein**, gilt als Aufenthaltler.

§ 8: Erwerbstätige Aufenthaltler
¹ **Arbeitnehmer**, die in einer Gemeinde arbeiten und sich aufhalten, das Wochenende und die sonstigen gesetzlichen Ruhezeiten jedoch **regelmässig** an ihrem **Wohnsitz im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern oder ihrer Familie** verbringen, können anstelle des Heimatscheins den Ausweis hinterlegen, dass sie in einer anderen Gemeinde niedergelassen sind.
...

Pflicht zur An- und Abmeldung nach kantonalem Niederlassungsgesetz:

§ 2a: Melde- und Auskunftspflicht
¹ Wer in einer Gemeinde **Wohnsitz nimmt oder als Aufenthaltler verweilt**, hat sich zu **Beginn und bei Beendigung** bei der Gemeinde zu melden...

Positive Formulierung dessen, was Art. 23 Abs. 1 ZGB verneint

Aufenthalt als objektives Merkmal:

- Physische Anwesenheit
- Für Dritte äusserlich wahrnehmbar

Absicht einer zeitlich bestimmten Anwesenheit:

- «Wohnsitz nimmt» > Absicht dauernden Verbleibens analog Art. 23 ZGB
- «Länger als 3 Monate» > Mindestanwesenheit (mind. 3 aufeinanderfolgende Monate oder 3 Monate innerhalb eines Jahres)
- «hat» > muss
- Setzt Urteilsfähigkeit und Mündigkeit voraus

Im Gegensatz zu Art. 24 ZGB **keine fiktive Niederlassung**. Ausnahme: Bei Unterbringung zu Sonderzwecken.

Aufenthalt/Aufenthalter/innen: Umgangssprachlich: **Wochenaufenthalt**

Parallelen und Abgrenzungen zwischen dem zivilrechtlichen und dem melderechtlichen Wohnsitz

- Obwohl der Ort der Niederlassung und der zivilrechtliche Wohnsitz für die überwiegende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner identisch sind, handelt es sich **rechtssystematisch um zwei verschiedene Begriffe**.
- Der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 ff ZGB ist grundsätzlich von der melderechtlichen Niederlassungsbewilligung **unabhängig**.
- Die Niederlassung durch Schriftenhinterlegung fällt als **Indiz** – aber nicht als mehr – für die Wohnsitzbestimmung nach ZGB in Betracht. Im Gegenzug bietet Art. 23 ZGB für die Niederlassungsbestimmung eine gute Auslegungshilfe für den Begriff des Aufenthalts mit der Absicht dauernden Verbleibens.
- Aufgrund der **Regelung von Zuständigkeiten** kann jemand **nur jeweils einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, muss aber als Landesbewohner einen solchen haben**. Fehlt es an einem tatsächlichen zivilrechtlichen Wohnsitz, so sorgt das Gesetz dafür (Art. 24 Abs. 1 ZGB: „Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes“).

Hingegen sind **mehrere Niederlassungen nebeneinander möglich** und zwar dann, wenn eine Person zu verschiedenen Gemeinden Beziehungen unterhält (> Hauptniederlassung/Nebenniederlassung bzw. Niederlassung/Aufenthalt). Ebenso ist es **denkbar**, dass **jemand auch keine Niederlassung besitzt**, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Wohnsitznahme oder länger als drei Monate verweilen), ohne dass deswegen das Gesetz zu einem fiktiven Wohnsitz analog Art. 24 ZGB greift (> **das Melderecht kennt grundsätzlich also keine fiktive Niederlassung**).

Einige grundsätzliche Elemente aus dem Bereich Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen

1. Personenfreizügigkeit Schweiz - EU

1.1 Allgemeines

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA) zwischen der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union (EU) ist seit 2002 in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Für Staatsangehörige der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gelten nach dem am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen revidierten EFTA-Übereinkommen dieselben Regelungen. Auch nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch eine Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung und der Kantone am 9. Februar 2014 gilt das FZA weiterhin.

1.2 Entwicklung

Die Erweiterung des 2002 in Kraft getretenen Abkommens über den freien Personenverkehr trat am 1. April 2006 (Protokoll I zum FZA) in Kraft, nachdem das Stimmvolk diesem Schritt 2005 zugestimmt hatte. Das Abkommen wurde damit auf die zehn Staaten ausgedehnt, die der EU 2004 beigetreten waren. Am 8. Februar 2009 wurde auch die Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf Rumänien und Bulgarien vom Volk gutgeheissen; diese trat am 1. Juni 2009 in Kraft (Protokoll II zum FZA). Die Ratifizierung von Protokoll III zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien erfolgte am 16. Dezember 2016. Das Protokoll III ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Das Abkommen legt **Übergangsfristen** fest, während derer die Zuwanderung eingeschränkt werden kann. Nach Ablauf der Kontingentsregelung kann zudem während einiger Jahre eine **Ventilklausel** aktiviert werden. Diese erlaubt es, die Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig zu beschränken, falls die Anzahl der ausgestellten Aufenthaltsbewilligungen oder Kurzaufenthaltsbewilligungen an Erwerbstätige aus den EU-Staaten in einem Jahr mehr als 10% über dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre liegt.

Für die "alten" 15 EU-Staaten (Deutschland, Österreich, Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Grossbritannien, Irland, Dänemark, Finnland, Schweden) sowie für Malta und Zypern (EU-17) gilt seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit. Die acht Staaten (EU-8), welche nebst Malta und Zypern der EU 2004 beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn), geniessen seit dem 1. Mai 2011 die volle Personenfreizügigkeit. Für Bulgarien und Rumänien (EU-2), die der EU 2007 beigetreten sind, gilt seit 1. Juni 2016 die volle Personenfreizügigkeit. Am 10. Mai 2017 hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel gegenüber diesen Staaten anzurufen. Seit dem 1. Juni 2017 haben bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die im Rahmen einer Aufenthaltsbewilligung B eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, während zwölf Monaten nur beschränkt Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Für kroatische Staatsangehörige gilt seit dem 1. Januar 2017 eine beschränkte Personenfreizügigkeit, d. h. es wird ihnen bis maximal am 31. Dezember 2023 ein kontingentierter Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gewährt. Anschliessend besteht bis am 31. Dezember 2026 die Möglichkeit, die Ventilklausel anzurufen.

2. Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen

2.1 Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)



Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung der **Angehörigen von EU-27/EFTA-Mitgliedstaaten** (Staatsangehörige EU-27/EFTA) hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; sie wird erteilt, wenn der EU-27/EFTA-Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt.

Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EU/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügende finanzielle Mittel sowie eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

Die Zulassung von kroatischen Staatsangehörigen wird seit dem 1. Januar 2017 im Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Kroatische Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern sie die besonderen Übergangsbestimmungen erfüllen (Höchstzahlen und Kontrolle des Inländervorrangs sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen).

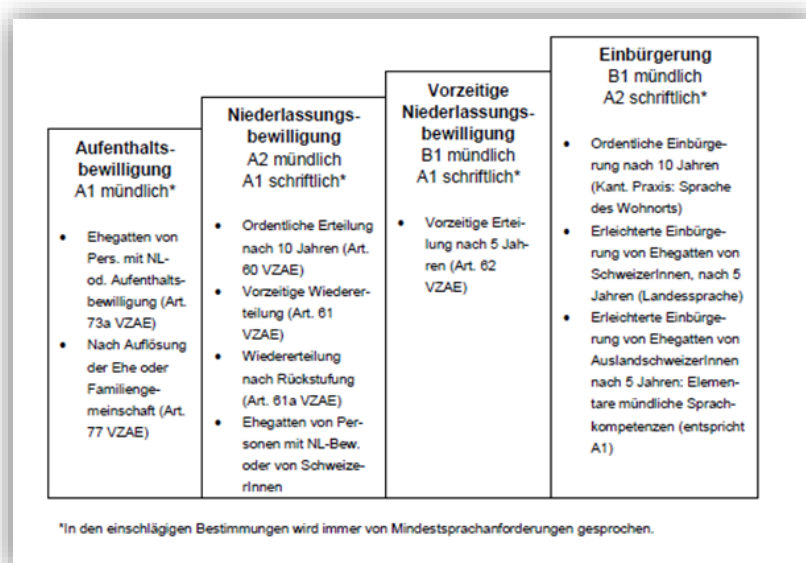
2.2 Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)



Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

2.3 Nachweis von Sprachkompetenzen für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Gem. Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) müssen im Rahmen von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen folgende Sprachkompetenzen erbracht werden:



2.4 Ausweis G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)



Als **Grenzgängerin und Grenzgänger** der EU/EFTA werden Staatsangehörige der EU/EFTA bezeichnet, die sich in einem EU/EFTA-Staat aufhalten und in der Schweiz arbeiten (Stellenantritt oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den EU-27/EFTA-Mitgliedstaaten genießen berufliche und geographische Mobilität. Für sie gelten keine Grenzzonen mehr. Sie können somit überall in der EU-27/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten, Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr, aber länger als drei Monaten abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach der Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrags. Für eine Anstellungsdauer von weniger als drei Monaten gilt das Meldeverfahren.

Die Zulassung von kroatischen Staatsangehörigen wird seit dem 1. Januar 2017 im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Kroatische Staatsangehörige erhalten eine Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA sofern sie die besonderen Übergangsbestimmungen erfüllen (Grenzzonen sowie arbeitsmarktliche Beschränkungen).

2.5 Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)



Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

EU-27/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können.

Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten im Kalenderjahr bedürfen für EU-27/EFTA-Angehörige keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Meldeverfahren zu regeln. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden. Bewilligungen L EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA-Staaten erteilt, dies schafft aber keine Sozialversicherungsansprüche.

Die Zulassung von kroatischen Staatsangehörigen wird seit dem 1. Januar 2017 im Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Kroatische Staatsangehörige erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern sie die besonderen Übergangsbestimmungen erfüllen (Höchstzahlen und Kontrolle des Inländervorrangs sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Kroatische Staatsangehörige können das Meldeverfahren für Stellenantritte in der Schweiz nicht verwenden, sondern brauchen unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Bewilligung.

2.6 Die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen für die übrigen Staatsangehörigen

2.6.1 Vorläufig aufgenommene Ausländer



Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat.

2.6.2 Asylsuchende



Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

2.6.3 Schutzbedürftige



Dieser Ausweis berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Jeder Stellenantritt und -wechsel bedarf der vorgängigen Bewilligung. Bei Stellenbewerbungen ist der Ausweis dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser Ausweis ist der zuständigen kantonalen Behörde zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert vorzulegen. Eine Adressänderung ist innert acht Tagen der zuständigen Behörde zu melden.